

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorates.

(Vom 2. Dezember 1874.)

Tit. I

Unter den durch die revidirte Bundesverfassung der Bundesgesetzgebung gewordenen Aufgaben nimmt ohne Zweifel eine hochwichtige Stelle die Ausführung des Art. 24 ein, welcher lautet:

„Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

„Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.“

Um über die Aufgabe klar zu werden, welche dieser Verfassungsartikel den Bundesbehörden stellt, ist es gut, sich zu vergegenwärtigen, daß derselbe das Endergebniß einer von lange her datirenden Entwicklung ist, als deren Marken oder Stationen wir uns erlauben in Erinnerung zu bringen: die auf Beschlüsse der hohen Bundesversammlung und des Bundesrathes von 1857 und 1858 stattgehabte genaue Untersuchung der Waldungen und Wildbäche des Hochgebirges, ferner die durch Beschluß der Bundesversammlung von 1865 erfolgte Bewilligung eines jährlichen Beitrages

von Fr. 10,000 an den schweizerischen Forstverein zum Zwecke der Unterstützung von Aufforstungen und Verbauungen, und endlich die durch Bundesbeschluß vom 21. Heumonath 1871 mit Aussetzung eines jährlichen Kredites von Fr. 100,000, also bedeutender Erweiterung des damit aufgehobenen frühern Beschlusses, erfolgte förmliche Organisation der Unterstützung vorgenannter Arbeiten durch den Bund.

Nicht minder dürfte sich zu vergegenwärtigen sein, daß in vorliegendem Verfassungsartikel eine Ueberzeugung und eine Forderung, die, seit mehr als einem Menschenalter von einzelnen gemeinnützigen Männern und Vereinen fort und fort angeregt und verfochten, nur allmählig sich allgemeinere Anerkennung und Berücksichtigung erkämpfte, nun die Sanktion der höchsten Behörden und des Schweizervolkes selbst erlangt haben. Es ist dies die Ueberzeugung, daß die in unsern Hochgebirgswaldungen stattfindende Mißwirthschaft nicht nur die kommenden Geschlechter dem Holzmangel, sondern auch das Land der Verwüstung durch die Gewässer preis gebe, und es ist die Forderung, daß diesem verderblichen, bei jedem Hochwasser in schrekenerregendem Maße zu Tage tretenden Gang der Dinge nicht länger unthätig zugesehen, sondern mit allen Mitteln, welche Forst- und Wasserbauwissenschaft bieten, nach Möglichkeit entgegen getreten werde.

Daß es gerade diese Forderung ist, was nun durch fragliche Verfassungsvorschrift zur bleibenden Institution gemacht werden wollte, bedarf nach dem bekannten Verlaufe dieser Angelegenheit keines weitern Nachweises. Bei der Größe der Interessen, die sich an diese Institutionen knüpfen, bedarf es eines solchen Nachweises eben so wenig für die hohe Wichtigkeit einer zweckentsprechenden Ausführung derselben, zunächst bezüglich der zu treffenden grundsätzlichen Bestimmungen und Organisationen, sowie dann bezüglich ihrer künftigen Handhabung.

Um die Ansichten von Fachmännern, namentlich auch des schweizerischen Forstvereins über die zu treffenden Einrichtungen und daherigen gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten, hat unser Departement des Innern eine Kommission von Forst- und Wasserbautechnikern zu einer diesfälligen Vorberathung einberufen, und nachdem diese unter dessen Leitung stattgefunden, sich über die Ergebnisse derselben von der Kommission selbst einen Bericht erstatten lassen. Wir finden es angemessen, die darin enthaltenen Anschauungen und Wünsche der Bundesversammlung zur Kenntniß zu bringen, indem wir denselben dieser Botschaft anfügen. Darauf Bezug nehmend, können wir uns darüber auf folgende resümirende Bemerkungen beschränken: Die Kommission hat das unter die Be-

stimmungen fraglichen Verfassungsartikels fallende Gebiet nach einer Karte vom Rhein bei Rheinek bis an den Genfersee bei Vevey gezogenen Linie so bestimmt, daß nebst sämtlichen südlich der Alpen liegenden Landestheilen und dem gesammten Hochgebirge auch noch ein Theil der nördlichen Vorberge in dasselbe fällt, hingegen alles Uebrige, also ein Theil der diesseitigen Vorberge, das Hügelland, die Ebene auf beiden Seiten des Jura und dieser selbst davon ausgenommen bleibt; sie hat ferner die behufs Ausführung des Art. 24 der Bundesverfassung einerseits den Kantonen und andererseits dem Bunde zufallenden Aufgaben und zu diesem Zwecke von denselben zu treffenden Einrichtungen und zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in dem Sinne näher bezeichnet, „daß es Sache der Kantone sei, die Wasserbau- und Forstpolizei auszuüben und die Einführung einer guten Forstwirtschaft zu fördern und der Bund nur da eingzugreifen habe, wo die Kräfte der Kantone zur Erreichung des Zieles nicht ausreichen oder andere Ursachen der Lösung der Aufgabe hindernd entgegenstehen“, — dabei verlangt sie übrigens, daß die Oberaufsicht in ausreihendstem Maße geübt werde, zur Konstatirung der vorhandenen Zustände und daher nöthigen Vorkehren, sowie der Verifizirung der richtigen Ausführung und des Unterhaltes der vom Bunde subventionirten Arbeiten, — endlich empfiehlt sie namentlich auch die Forststatistik und das forstliche Versuchswesen bei den zu treffenden Einrichtungen zur Berücksichtigung.

Zur sofortigen Ausführung beantragt die Kommission aber vorläufig, nachdem ein eidgen. Bauinspektorat schon besteht, bloß die Kreirung eines Forstinspektorates. von der Ansicht ausgehend, „es sei wünschbar, daß man die einschlägigen Verhältnisse sorgfältig prüfe und erwäge, bevor man die diesfälligen Rechte und Pflichten des Bundes in maßgebender Weise ordnet und auch dem erst noch zu ernennenden technischen Beamten Gelegenheit biete, bei der Vorberathung der sachlichen Gesetzesbestimmungen mitzuwirken.“ Dabei verbreitete sie sich aber gleichwohl über die ganze Angelegenheit, um nachzuweisen, wie sie sich die Ausführung des Art. 24 der Bundesverfassung denke und zugleich näher zu zeigen, daß die Anstellung von Forstbeamten nothwendig sei.“

Wir finden die Konklusionen der Kommission den Umständen angemessen, sowohl insoferne sie der Erlassung der die Oberaufsicht des Bundes regelnden gesetzlichen Bestimmungen noch eine genauere Kenntnißnahme von den diesbezüglichen in den Kantonen bestehenden Verhältnissen vorangehen lassen, als insofern sie das eidgenössische Forstinspektorat sofort kreiren will. Diese Verhältnisse sind in den von den Bestimmungen des Art. 24 betroffenen

Kantonen, weichen die direkte Ausführung der fraglichen Maßregeln selbstverständlich unter allen Umständen zufällt, sehr verschieden. In einzelnen bestehen bereits die erforderlichen Geseze und Einrichtungen, betreffend Wasserbau und Forstwesen in mehr oder weniger genügendem Maße, in andern ist dies hingegen nicht der Fall. Nun ist es zwar unerlässlich, daß diesem Mangel in der einen oder anderen Form abgeholfen werde, da z. B. die präzise Vorschrift betreffend Erhaltung der bestehenden Wälder, die Einführung einer richtigen Forstwirthschaft bedingt und für diese nebst einem dieselbe nach allen Richtungen regelnden Geseze namentlich auch ein sachverständiges Personal unerlässlich ist. Hingegen sind in der Form den übrigen Einrichtungen der betreffenden Kantone angepaßte Modifikationen vielleicht der Sache unbeschadet möglich und dann für diese selbst wünschbar. Es wird daher als kein Zeitverlust anzusehen sein, wenn man sich vor Erlassung der maßgebenden Bestimmungen genau orientirt.

Was dann die sofortige Bestellung des Forstinspektorates betrifft, so erscheint diese schon wegen vorstehend angedeuteter Vorbereitungen für die Normirung der Leistungen der Kantone und für die definitive Regelung des Verhältnisses zwischen diesen und dem Bunde nothwendig.

Uebrigens kommt aber in Betracht, daß auf Grund des Bundesbeschlusses vom 21. Heumonate 1871 in verschiedenen Kantonen Aufforstungen in Angriff genommen sind und weitere Anmeldungen erfolgen werden.

Zur Prüfung der diesfälligen Projekte und Kontrolirung der Ausführung sind bisher einzelne Expertisen veranstaltet worden.

Zudem weist aber der Art. 4 des vorgenannten Bundesbeschlusses den Bundesrath an, bei Prüfung der Vorlagen für Schutzbauten dafür besorgt zu sein, daß mit diesen auch die nöthigen Aufforstungen in angemessener Weise verbunden werden. Zwar ist dieser Vorschrift schon bisher thunlichste Rücksicht getragen worden. Aber es wird dies, da es doch nicht möglich ist, für die diesfällige Beurtheilung jeder einzelnen Vorlage einen Experten einzuberufen, in weit vollständigerem Maße geschehen können, wenn dazu eine Forstbeamtung zur Verfügung steht.

Besonders kann dann aber auch die Verifizirung der künftigen Schüzung und Pflege der vom Bunde subventionirten Aufforstungen nur mittelst einzelner Expertisen gar nicht stattfinden, sondern wäre schon hiefür ein ständiges Inspektorat nothwendig.

Ein Bedenken gegen Errichtung desselben vor Erlassung der übrigen gesetzlichen Bestimmungen für die Ausführung des Art. 24

der Bundesverfassung kann wohl nicht bestehen. Denn es hängt von jenen nicht mehr ab, ob überhaupt die durch diesen Artikel vorgeschriebene Oberaufsicht über die Forstpolizei ausgeübt werden solle. Für diese sind aber unzweifelhaft Forstbeamte nothwendig, wie auch im Uebrigen die Einrichtungen getroffen werden mögen.

Fraglich kann es sein, ob das Forstinspektorat bloß aus einem Beamten oder aus mehreren bestehen soll. Der vorliegende Kommissionsbericht beauftragt einen Inspektor und einen Adjunkten desselben. Bei der großen Ausdehnung, welche das unter die Aufsicht des Bundes fallende Gebiet jedenfalls erhält, ob denn dasselbe gerade nach Vorschlag der Kommission oder etwas anders begrenzt werden mag, dürfte dieser Vorschlag nicht über das Bedürfniß hinausgehen. Dies um so weniger, als die Aufgabe dieser Beamten besonders in den Kantonen, welchen forstliche Einrichtungen noch mangeln, nicht nur in Inspektionen und Prüfung eingehender Projekte, sondern auch darin zu bestehen haben wird, daß sie denselben mit Rath und That an die Hand gehen.

Für die Uebergangszeit aber bis zur Erlassung des Gesetzes über Ausführung des in Rede stehenden Verfassungsartikels genügt wohl nur der eine Beamte, und es kann daher, indem zunächst bloß der Forstinspektor gewählt wird, die Errichtung und Besetzung der Stelle des Adjunkten für den Zeitpunkt vorbehalten bleiben, wo das Bedürfniß es verlangt.

Uebrigens scheint uns, das Forstbureau gehöre naturgemäß ins Departement des Innern und sei diesem um so mehr zuzutheilen, nachdem das Baubureau (für Wasser-Straßen und Hochbau) in dessen Geschäftskreis die Ausführung des Art. 24 der Bundesverfassung auch einschlägt, dort ist, da es nicht zweckmäßig wäre, die daherigen Geschäfte auf zwei Departemente zu vertheilen. Ob dabei das Forstbureau für sich auch eine besondere Abtheilung im Departement mit von der des Innern abgetrennten Kanzlei und Registratur bilden soll, wie jetzt schon das Bauwesen, oder vielleicht eine Abtheilung für Bau- und Forstwesen zusammen zu bilden sei, wofür unter Anderem die Schwierigkeit der Trennung der auf die Ausführung des Art. 24 bezüglichen Akten sprechen dürfte, wird der gesetzlichen Regulirung der ganzen Organisation, von der das Bauwesen mit berührt werden muß, vorzubehalten sein. Die augenblickliche Konsequenz davon ist bloß, daß im gegenwärtigen Beschlußentwurfe eine solche noch nicht bestehende Abtheilung auch noch nicht genannt werden kann.

Es mag hier noch Erwähnung finden, daß der daherige Geschäftszuwachs für das Baubureau je nach den nähern Ausführungs-

bestimmungen, z. B. in dem dieselben eine umfassendere Betreuung der Hydrometrie als sie jetzt möglich ist, verlangen, auch eine Vermehrung der Arbeitskräfte bedingen kann, worauf indessen vorläufig nicht näher eingetreten zu werden braucht.

Um schließlich noch von der Gehaltsbestimmung für die Stelle des Forstinspektors zu sprechen, so erachten wir, dieselbe finde entsprechend den analogen Stellen anderer Verwaltungen statt, wenn der Gehalt des Forstinspektors zu Fr. 7000 ausgesetzt wird.

Sonach beehren wir uns, gestützt auf das Angebrachte, Ihnen nachstehenden Beschlußentwurf zur Genehmigung zu empfehlen, und erneuern Ihnen die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 2. Dezember 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorates.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Dezember
1874 ;
in Ausführung des Art. 24 der revidirten Bundesverfassung,
beschließt:

1. Der Bundesrath ist ermächtigt, bei dem eidgen. Departement des Innern einen Forstinspektor mit dreijähriger Amtsdauer und einer Jahresbesoldung von 7000 Franken anzustellen.
 2. Der Bundesrath ist eingeladen, einen Gesetzentwurf über die weitere Ausführung des Art 24 der revidirten Bundesverfassung vorzubereiten und der Bundesversammlung vorzulegen.
 3. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 betr. die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.
-

Bericht

der

Expertenkommission an das eidgenössische Departement
des Innern.

(Vom 25. August 1874.)

Hochgeachteter Herr Bundesrath!

Ihrem Auftrage Folge gebend, beehren wir uns, Ihnen die Ergebnisse der durch Sie veranlaßten Besprechung der Vollziehung des Art. 24 der Bundesverfassung schriftlich mitzutheilen.

Der Art. 24 der Bundesverfassung überträgt die Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge dem Bund und macht demselben die Unterstützung der Korrektions- und Verbauung der Wildwasser und der Aufforstung ihrer Quellengebiete, sowie die Aufstellung schützender Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen zur Pflicht.

Um diese Vorschriften zur Ausführung zu bringen, sind zunächst Organe nothwendig, denen die technischen Arbeiten zugewiesen werden können.

Mit Rücksicht auf die Wasserbaupolizei ist hiefür in so weit bereits gesorgt, als die sich stets mehrenden Aufgaben des Bundes in Wasser- und Straßenbauwesen nebst dem Bedürfnisse für seine Hochbauten schon früher die Anstellung eines Bauinspektors und eines Adjunkten nothwendig machte. Die Erfahrung wird lehren, ob dieser Bestand des eidg. Bauinspektorates auch gegenüber den in Folge des Art. 24 der Bundesverfassung an dieselbe herantretenden neuen Aufgaben genüge. In forstpolizeilicher Beziehung

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorates (Vom 2. Dezember 1874.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1874
Date	
Data	
Seite	806-813
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 423

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.